



# Geschäftsordnung

des Begleitausschusses zur Durchführung des  
Operationellen Programms des EFRE  
im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“  
Bayern 2021 – 2027

## Präambel

Auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 insbesondere Artikel 38 – 40, Titel IV „Begleitung, Evaluierung, Kommunikation und Sichtbarkeit“, Kapitel I „Begleitung“ wird ein Begleitausschuss eingerichtet.

## Artikel 1

### Name, Sitz und Ziel

- (1) Der Begleitausschuss trägt den Namen „EFRE-Begleitausschuss im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ Bayern 2021 – 2027“ (im Folgenden: Begleitausschuss).
- (2) Der Begleitausschuss hat seinen Sitz in München.
- (3) Der Begleitausschuss überwacht und begleitet die Durchführung des Programms und die Fortschritte beim Erreichen der Ziele gemäß Artikel 38 Absatz 3 VO (EU) 2021/1060.
- (4) Die Verwaltungsbehörde (Referat 51 im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie) unterstützt die Arbeiten des Begleitausschusses gemäß Artikel 75 VO (EU) 2021/1060 und
  - (a) stellt dem Begleitausschuss rechtzeitig alle Informationen zur Verfügung, die er zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt;
  - (b) gewährleistet das Follow-up der Beschlüsse und Empfehlungen des Begleitausschusses.

- (5) Der Begleitausschuss berücksichtigt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC). Es sind insbesondere die Bereiche Nichtdiskriminierung (Art. 21 GRC), Gleichheit von Frauen und Männern (Art. 23 GRC), Integration von Menschen mit Behinderung (Art. 26 GRC) und Umweltschutz (Art. 37 GRC) zu berücksichtigen.

## **Artikel 2**

### **Aufgaben.**

- (1) Der Begleitausschuss untersucht gemäß Artikel 40 Absatz 1 VO (EU) 2021/1060
- (a) den Fortschritt bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Sollvorgaben;
  - (b) jedwede Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;
  - (c) den Beitrag des Programms zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den mit der Durchführung des Programms zusammenhängenden relevanten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden;
  - (d) die in Artikel 58 Absatz 3 der VO (EU) 2021/1060 aufgeführten Elemente der Ex-ante-Bewertung und das Strategiedokument nach Artikel 59 Absatz 1;
  - (e) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierung, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffenen Folgemaßnahmen;
  - (f) die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;
  - (g) die Fortschritte bei der Durchführung von Vorhaben von strategischer Bedeutung, falls zutreffend;
  - (h) die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums.
- (2) Im Rahmen der Untersuchung nach Absatz 1 Buchstabe (h) prüft der Begleitausschuss
- (a) die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, deren Anwendung und alle Beschwerden hierüber während des gesamten Programmplanungszeitraums. Die Verwaltungsbehörde berichtet dem Begleitausschuss einmal jährlich über Beschwerden oder Verstöße im

- Zusammenhang mit der EU-Grundrechtecharta. Die Information beinhaltet Aussagen zum konkreten Grundrechteverstoß und den Abhilfemaßnahmen;
- (b) die Beachtung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und alle Beschwerden hierüber während des gesamten Programmplanungszeitraums. Die Verwaltungsbehörde berichtet dem Begleitausschuss einmal jährlich über Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der UN-BRK. Die Information beinhaltet Aussagen zum konkreten UN-BRK-Verstoß und den Abhilfemaßnahmen.
- (3) Der Begleitausschuss genehmigt gemäß Artikel 40 Absatz 2 VO (EU) 2021/1060
- (a) die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen;
- (b) den abschließenden Leistungsbericht;
- (c) den Evaluierungsplan und jede Änderung dieses Plans;
- (d) jedwede Vorschläge der Verwaltungsbehörde für eine Programmänderung, einschließlich Mittelübertragungen gemäß Artikel 24 Absatz 5 und Artikel 26 VO (EU) 2021/1060.
- (4) Der Begleitausschuss kann Empfehlungen, unter anderem auch in Bezug auf Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten, an die Verwaltungsbehörde richten.

## **Artikel 3**

### **Zusammensetzung, Vorsitz**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder mit jeweils einer Stimme sind:
- (a) Staatliche bayerische Stellen
- Verwaltungsbehörde im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
  - Referat 52 im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (zuständig für INTERREG A-Programme)
  - Referat 103 im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (zuständig für INTERREG B-Programme und INTERREG Europe)
  - Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
  - Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

- Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
- Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
- Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Regierung von Oberbayern
- Regierung von Niederbayern
- Regierung von Oberfranken
- Regierung von Mittelfranken
- Regierung von Unterfranken
- Regierung der Oberpfalz
- Regierung von Schwaben

Die vorstehend genannten Institutionen verfügen gemeinsam über die Hälfte der Stimmen des Begleitausschusses, derzeit 19 Stimmen, die einheitlich abgegeben werden.

(b) Andere Stellen mit besonderer Funktion für das EFRE-Programm und Partner

- Bayerische Forschungsallianz GmbH
- Bayerischer Bezirketag
- Bayerischer Gemeindetag
- Bayerischer Landkreistag
- Bayerischer Städtetag
- Bayern Innovativ
- Bayern Tourismus Marketing GmbH
- Beauftragte Person für die Belange von Menschen mit Behinderung der Bayerischen Staatsregierung
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Handwerkskammer (HWK)
- Industrie- und Handelskammer (IHK)
- Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAGFW)
- Landesverband für Vogelschutz in Bayern e.V.

- Leitstelle für Gleichstellung von Frauen und Männern
  - Umweltbeauftragter der Staatsregierung
  - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw)
  - ver.di Landesbezirk Bayern
- (2) Das Stimmrecht wird durch eine namentlich zu benennende Person ausgeübt (Vertreterin oder Vertreter). Das Mitglied benennt zudem namentlich eine weitere Person, die in Stellvertretung der Vertreterin oder des Vertreters zur Teilnahme an den Begleitausschusssitzungen befugt ist.
- (3) Sollten beide nach Absatz 2 benannten Personen verhindert oder beide Stellen vakant sein, ist eine einmalige Vertretung durch eine nicht offiziell benannte Person zulässig. Diese Person soll der Verwaltungsbehörde mindestens eine Woche vor der Begleitausschusssitzung genannt werden.
- (4) Folgende Nicht-Mitglieder nehmen an der Arbeit des Begleitausschusses als ständige Gäste teil:
- externe Dienstleister für Monitoringaufgaben und Evaluierungen
  - Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Bayern
  - Mitglieds-Gebietskörperschaft des Bayerischen Städtetags
  - Mitglieds-Gebietskörperschaft des Bayerischen Landkreistags
  - Mitglieds-Gebietskörperschaft des Bayerischen Gemeindetags
  - Mitglieds-Gebietskörperschaft des Bayerischen Bezirkstags
  - EU-Prüfbehörde (im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie)
  - EU-Bescheinigungsbehörde (im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie)
  - Europäische Kommission, gemäß Artikel 39 Absatz 2 VO (EU) 2021/1060, in begleitender und beratender Funktion

Auch Nicht-Mitglieder benennen namentlich eine Person, welche die Vertretung des jeweiligen Nicht-Mitglieds übernimmt, sowie eine Stellvertretung.

- (5) Soweit es der Erfüllung der Aufgaben dienlich ist, kann der Vorsitz bei Übermittlung der Tagesordnung, spätestens aber zu Beginn der Sitzung, die Hinzuziehung weiterer Personen als Gäste festlegen. Diese haben den vertraulichen Charakter der Sitzungen zu beachten.
- (6) Vorsitz und Geschäftsführung des Begleitausschusses liegen bei der Leitung der Verwaltungsbehörde bzw. bei ihrer Verhinderung bei der stellvertretenden

Leitung der Verwaltungsbehörde. Sie können im Einzelfall anderen Mitarbeitern der Verwaltungsbehörde übertragen werden.

## **Artikel 4**

### **Sekretariat**

- (1) Der Begleitausschuss wird von einem Sekretariat unterstützt, das für die Organisation sowie Ausarbeitung der Begleitdokumentation, der Berichte, der Tagesordnungen und der Sitzungsberichte verantwortlich ist.
- (2) Das Sekretariat wird durch die Verwaltungsbehörde gestellt. Sitz des Sekretariats ist München.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Sekretariat Technische Hilfe des EFRE-Programms „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ Bayern 2021 – 2027 in Anspruch nehmen.

## **Artikel 5**

### **Arbeitsweise**

- (1) Der Begleitausschuss tagt gemäß Artikel 38 Absatz 3 VO (EU) 2021/1060 mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen werden vom Vorsitz einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitz auch weitere Sitzungen des Begleitausschusses einberufen.
- (2) Einladung, Tagesordnung und ergänzende Unterlagen werden den Mitgliedern durch den Vorsitz mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin elektronisch (per E-Mail) übermittelt.
- (3) Anträge zur Tagesordnung und Beratungsunterlagen müssen dem Vorsitz umgehend nach Erhalt der Einladung, spätestens aber eine Woche vor dem Sitzungstermin, zugeleitet werden.
- (4) Die Beratungen des Begleitausschusses sind nicht öffentlich und haben vertraulichen Charakter.
- (5) Über alle Sitzungen werden Ergebnisniederschriften angefertigt, vom Vorsitz unterschrieben und innerhalb von 30 Arbeitstagen nach der Sitzung den Mitgliedern neben sonstigen im Begleitausschuss behandelten Unterlagen im durch Passwort geschützten Bereich der EFRE-Homepage zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder des Begleitausschusses haben Zugang zu diesem Bereich und werden am Tag der Bereitstellung der Unterlagen elektronisch

(per E-Mail) informiert. Die Ergebnisniederschriften und sonstigen Sitzungsunterlagen, soweit sie nicht gemäß Art. 7 der Geschäftsordnung im Internet veröffentlicht werden, sind vertraulich zu behandeln.

- (6) Die Sitzungsprotokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Bereitstellung des Protokolls Einwendungen erhoben werden.
- (7) Die Sitzungen des Begleitausschusses können bei Bedarf auch digital durchgeführt werden. Die Verwaltungsbehörde stellt dafür eine geeignete technische Plattform zur Verfügung.

## **Artikel 6**

### **Beschlussfassung**

- (1) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nach Artikel 3 Absatz 1 und ständigen Gäste nach Artikel 3 Absatz 4 ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist, darunter fünf Mitglieder aus dem Kreise der beteiligten staatlichen Stellen nach Artikel 3 Absatz 1 (a).
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit den Stimmen der Staatsregierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 (a), sowie der Mehrheit der anwesenden weiteren Mitglieder nach Artikel 3 Absatz 1 (b).
- (3) Bei dringenden Einzelfragen, für die eine Sitzung des Begleitausschusses nicht rechtzeitig einberufen werden kann, oder für die eine Beratung im Begleitausschuss nicht erforderlich ist, kann der Vorsitz per E-Mail ein schriftliches Verfahren der Beschlussfassung einleiten. In einem Schreiben an alle Mitglieder legt der Vorsitz den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen dar. Alle Mitglieder können sich innerhalb einer angemessenen Frist von 10 Arbeitstagen zu dem Vorschlag des Vorsitzes äußern. Gehen keine Äußerungen ein, gilt der Vorschlag als angenommen.  
Gehen Änderungsvorschläge ein, leitet der Vorsitz mit einem zweiten Schreiben an die stimmberechtigten Mitglieder die Beschlussfassung über seinen ggf. geänderten Vorschlag und etwaige Änderungsanträge ein.  
Schweigen gilt im schriftlichen Verfahren als Zustimmung.  
Im Falle eines Widerspruchs gegen ein schriftliches Umlaufverfahren oder gegen ein zweites Schreiben im Sinne von Unterabsatz 2 ist eine Sitzung des Begleitausschusses einzuberufen.

- (4) Nach Abschluss der schriftlichen Beschlussfassung informiert der Vorsitz alle Mitglieder des Begleitausschusses schriftlich (per E-Mail) über das Ergebnis.
- (5) Die Beschlussfassung bei digitalen Sitzungen erfolgt im Rahmen der Sitzung. Der Vorsitz stellt dazu die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit durch eine individuelle Abfrage eindeutig fest. Die Teilnehmenden haben zu versichern, dass niemand unbefugt die Sitzung verfolgt und damit die Entscheidung beeinflussen kann.
- (6) Der Begleitausschuss kann keine Beschlüsse fassen, die in die Finanzhoheit der Europäischen Kommission, der durchführenden Behörden oder anderer Stellen eingreifen.

## **Artikel 7**

### **Veröffentlichung von Unterlagen**

Gemäß Artikel 38 Absatz 4 und Artikel 39 Absatz 1 VO (EU) 2021/1060 werden folgende Dokumente und Informationen auf der Website [www.efre-bayern.de](http://www.efre-bayern.de) veröffentlicht:

- Die Geschäftsordnung des Begleitausschusses
- Eine Liste der Begleitausschussmitglieder im Sinne von Artikel 3 Absatz 1
- Daten und Informationen, die dem Begleitausschuss zugeleitet werden: Einladungsschreiben, Tagesordnung, gefasste Beschlüsse und Präsentationsfolien

## **Artikel 8**

### **Vermeidung von Interessenkonflikten**

- (1) Für den Begleitausschuss gelten die Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten gemäß Artikel 61 Verordnung (EU) 2018/1046 (EU-Haushaltsordnung) und Artikel 20 und 21 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).
- (2) Wer an einer Sitzung des Begleitausschusses oder an einer schriftlichen Beschlussfassung im Umlaufverfahren teilnimmt, darf weder beratend noch beschließend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
  - ihm selbst,
  - einer oder einem Angehörigen,



- der von ihm vertretenen Institution, einer Unterorganisation dieser Institution, einem Mitglied dieser Institution oder einer weiteren Institution (z.B. einem Unternehmen), an der diese Institution unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
- oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen sonstigen natürlichen oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil bringen kann.

Ein unmittelbarer Vorteil liegt nicht vor, wenn es noch einer späteren Förderentscheidung zuständiger Bewilligungsbehörden bedarf, um einen Vorteil zu begründen.

- (3) Die Definition der Akteure gemäß Absatz 2 richten sich nach Artikel 61 Absatz 3 VO (EU) 2018/1046. Die Definition der Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 Aufzählungszeichen 2 richtet sich nach Artikel 20 Absatz 5 Satz 1 und 2 BayVwVfG.
- (4) Umstände, die während der Mitgliedschaft im Begleitausschuss einen Interessenkonflikt darstellen oder verursachen können, sind dem Vorsitz unverzüglich anzuzeigen. Erlangt der Vorsitz auf diese oder andere Weise Kenntnis über einen – ggf. potentiellen – Interessenkonflikt, meldet er dies unverzüglich dem Begleitausschuss. Gemäß Artikel 20 Absatz 4 BayVwVfG entscheidet der Begleitausschuss in Anwesenheit des Betroffenen oder der Betroffenen, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Die Entscheidung wird im Protokoll festgehalten.
- (5) Ein Beschluss, der unter Mitwirkung einer nach Absatz 2 auszuschließenden Person zu Stande kommt, ist nur unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis maßgeblich war.
- (6) Ein Beschluss, bei dem eine Person zu Unrecht ausgeschlossen worden ist, ist unwirksam, unabhängig davon, ob ihre Stimme ausschlaggebend gewesen wäre oder nicht.

## **Artikel 9**

### **Erstattungen**

Die Ausgaben für die unmittelbare Durchführung der Sitzungen des Begleitausschusses werden über die Technische Hilfe des EFRE-Programms „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ Bayern 2021 – 2027 direkt finanziert. Darüber hinaus gehende Ausgaben, z.B. Reisekosten der Mitglieder, werden nicht erstattet.

## **Artikel 10**

### **Änderungen**

Der Begleitausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung mit den Stimmen der Staatsregierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 (a) und der Mehrheit der anwesenden weiteren Mitglieder im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 (b) beschließen. Die geänderte Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern und ständigen Gästen schriftlich mitzuteilen.

## **Artikel 11**

### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Der Begleitausschuss hat seine Tätigkeit zum 14. Juli 2022 aufgenommen und die Geschäftsordnung angenommen. Änderungen der Geschäftsordnung treten mit Datum des Beschlusstages in Kraft.
- (2) Die Tätigkeit des Begleitausschusses endet
  - (a) mit der Beratung und dem Beschluss über den abschließenden Leistungsbericht über das Programm oder
  - (b) mit seiner Auflösung, sofern der Begleitausschuss diese beschließt und seine Aufgaben auf ein nachfolgendes Gremium übertragen werden. Mit diesem Datum endet auch die Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung.

## **Artikel 12**

### **Übergangsregelung**

- (1) Auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 und der Delegierten

Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 wurde für das Operationelle Programm des EFRE im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Bayern 2014-2020 ein Begleitausschuss eingerichtet.

- (2) Der EFRE-Begleitausschuss im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Bayern 2014-2020 hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2022 beschlossen, seine Aufgaben und Befugnisse, insbesondere zum Abschluss der Förderperiode, auf den Begleitausschuss zur Durchführung des Programms „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung Bayern 2021-2027 zu übertragen.
- (3) Der Begleitausschuss übernimmt mit Aufnahme seiner Tätigkeit zugleich die Aufgaben des EFRE-Begleitausschusses im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Bayern 2014-2020.

München, 14. Juli 2022

Der Vorsitz des Begleitausschusses



Bernhard Klein  
Ministerialrat